

Postulat Meister Beat und Mit. über Riesenwindräder auf dem Lindenber

eröffnet am 15. Mai 2018

Der Regierungsrat des Kantons Luzern wird aufgefordert, den Aargauer Behörden den Verzicht auf die Unterstützung des Windpark-Projekts Lindenbergs nahezulegen. Ebenso wird der Regierungsrat aufgefordert, der Windenergie Lindenbergs AG auf der Luzerner Seite am Lindenbergs keine Bewilligung für ihr Windradprojekt zu erteilen.

Begründung:

In seiner Antwort auf die Anfrage A 415 von Adrian Nussbaum über die Schutzzone Baldegg-gersee bekräftigt der Regierungsrat mehrfach, es gelte, die Einmaligkeit der Baldegg-gersee-Landschaft bestmöglich und ungeschmälert zu erhalten. Er weitet darin die Sicht aus auf einen möglichst integralen und ungeschmälerten Schutz der ganzen Landschaftskammer Baldegg-gersee. In seiner Mitteilung zur «Strategie Landschaft» vom 19. Januar 2018 hat der Regierungsrat zudem hervorgehoben, dass bei der Erhaltung des Charakters unserer typischen Landschaften grosser Handlungsbedarf besteht. Mit 180 Meter hohen Windrädern auf der Lindenbergs spitze verliert aber die See- und Agrarlandschaft am Baldegg-gersee viel von ihrem Charakter.

Aktuell werden auf der Spitze des Lindenbergs – an der Grenze zwischen dem Luzerner Seetal und dem Aargauer Freiamt – Windkraftanlagen geplant: Auf der Aargauer Seite plant die Windpark Lindenbergs AG vier Windräder auf dem Gebiet der Gemeinde Beinwil im Freiamt. Auf Luzerner Boden will die Windenergie Lindenbergs AG in Müswangen ein Windrad erstellen. Bei der Windpark Lindenbergs AG handelt es sich um ein Konsortium der Stromversorgungsfirmen AEW Energie AG, Centralschweizerische Kraftwerke AG und SIG, Services industriels de Genève. Auf Luzerner Seite treiben Landwirte das Projekt voran.

Nur die Kantonsregierungen können die Projekte noch aufhalten oder dann die Stimmberichtigten in den Standortgemeinden. Diese werden aber schon jetzt durch ein breites Be schwichtigungsprogramm des Konsortiums zur Zustimmung motiviert. Da zudem die Windwerte auf dem Lindenbergs in früheren Messungen als eher ungeeignet bis grenzwertig angegeben wurden, sollte auf diese Grossprojekte, die einem massiven Eingriff in die einmalige Landschaft gleichkommen, verzichtet werden.

Meister Beat
Steiner Bernhard
Graber Toni
Troxler Jost
Schnider Josef
Zimmermann Marcel
Hartmann Armin
Lüthold Angela
Stöckli Ruedi
Müller Pirmin
Bossart Rolf

Klein Corinna
Lang Barbara
Camenisch Räto B.
Knecht Willi
Haller Dieter
Dubach Georg

Regierungsrat

Luzern, 30. Oktober 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 564

Nummer: P 564
Eröffnet: 15.05.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 30.10.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1076

Postulat Meister Beat und Mit. über Riesenwindräder auf dem Linden-berg

Das auf der Basis der Energiestrategie 2050 erarbeitete Energiegesetz des Bundes, das auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Luzern am 21. Mai 2017 angenommen haben und das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, stärkt die erneuerbaren Energien in der Schweiz. So gelten die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau neu wie der Natur- und der Heimatschutz als nationales Interesse. Die kantonalen Stimmberechtigten haben zudem der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes mit analogen Stossrichtungen am 10. Juni 2018 deutlich zugestimmt.

Auch gemäss kantonalem Richtplan 2009, teilrevidiert 2015 (KRP LU 15) ist eine nachhaltige Energieversorgung ein wichtiges Ziel. Grundpfeiler sind das Energiesparen, die effiziente Energieverwendung, die Substitution von fossilen durch erneuerbare Energieträger und die rasche Umsetzung technischer Fortschritte. Der Richtplan behandelt das Thema Windenergie seit 2009 in der Koordinationsaufgabe E6-1 detailliert. Daraus geht hervor, dass aufgrund der grossen räumlichen Auswirkungen Windenergieanlagen durch die regionalen Entwicklungsträger überkommunal zu koordinieren sind, und dass die Gemeinden die konkreten grösseren Windenergieanlagen-Standorte in der Nutzungsplanung auszuscheiden haben. Die Regionalen Entwicklungsträger haben sodann zusammen das kantonale Konzept Windenergie Kanton Luzern erarbeitet, welches im März 2011 veröffentlicht wurde.

Der regionale Entwicklungsträger Idee Seetal hat diese Aufgabe weiterverfolgt und ein regionales Konzept Windenergie Lindenberge erstellt sowie anschliessend im regionalen Entwicklungsplan Seetal (REP Seetal) drei Räume für Windpärke ausgeschieden, wobei mindestens drei Windenergieanlagen als Windpark zu realisieren sind. Die Planung erfolgte über die Kantongrenzen hinweg gemeinsam mit dem Kanton Aargau und der Region Oberes Freiamt. Im behördlichen Teil des REP Seetal werden die Räume für Windpärke, die notwendige, kantonsübergreifende Koordination und Vorgaben zum Erscheinungsbild einer Windenergieanlage definiert. Mit Entscheid vom 29. Oktober 2013 hat unser Rat diese Planung als Ergänzung des REP Seetal genehmigt.

Mit dieser Verankerung des Themas im REP Seetal erfolgte die notwendige überkantonale Koordination, eine öffentliche Mitwirkung wie auch eine raumplanerische Interessenabwägung. Bei einer solchen Interessenabwägung gilt es, die aufgrund des vorhandenen Windpotentials mögliche Produktion von erneuerbarer Energie durch einen Windpark gegenüber möglichen Schutzinteressen, wie sie in der Strategie Landschaft angeführt oder einer kantonalen Schutzverordnung verankert sind, abzuwägen.

Die im Postulat erwähnte Strategie Landschaft ist neueren Datums, deren Leitlinien müssen aber bei der nächsten Richtplanrevision erst noch in den Richtplan aufgenommen werden, damit sie auch grundeigentümerverbindlich im Nutzungsplanverfahren, im Baubewilligungsverfahren und beim Erlass weiterer raumrelevanter Entscheide umgesetzt werden können. Der Schutzperimeter der kantonalen Schutzverordnung Baldegggersee bezieht sich auf den See und die unmittelbare Umgebung, jedoch nicht auf den Lindenbergt. Bezuglich Windmessung ist festzuhalten, dass gemäss REP Seetal die ausgeschiedenen Räume aufgrund des vorhandenen Windpotentials für Windenergieanlagen grundsätzlich geeignet sind. Detaillierte Messungen und die Frage der Wirtschaftlichkeit ist Sache der Projektierenden.

Sowohl im Kanton Aargau als auch im Kanton Luzern sind für die Realisierung eines Windparks als nächster Schritt Zonenplanverfahren inklusive einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Stufe Gemeinde notwendig. Damit wird die Bevölkerung der Standortgemeinde über die Realisierung einer Windenergieanlage entscheiden. Gemäss Koordinationsaufgabe 19.2 Abs. 3 des REP Seetal sind dabei die Regionen Seetal und Oberes Freiamt sowie die Nachbargemeinden frühzeitig über laufende Planungen für Windenergieanlagen zu informieren und anzuhören. Die überkommunale Koordination, Mitwirkung und Interessenabwägung hat – wie erwähnt – in den vorangegangenen Planungsprozessen bereits stattgefunden.

Von den im Postulat erwähnten konkreten Planungen für Windenergieanlagen durch die Windpark Lindenbergt AG auf Aargauer Seite und durch die Windenergie Lindenbergt AG auf Luzern Boden haben wir Kenntnis. Es wird Aufgabe der zuständigen Behörden sein, deren Projekte im Rahmen der oben genannten notwendigen kommunalen Rechtsverfahren (Zonenplanänderung und Baubewilligungsverfahren) zu prüfen und – sofern rechtskonform – zu genehmigen bzw. zu bewilligen.

Die planerischen Grundlagen für die Erstellung eines Windparks sind mit dem REP Seetal vorhanden und behördensverbindlich. Im Rahmen der notwendigen Zonenplanänderungen erhält die Bevölkerung der Standortgemeinden die Möglichkeit, sich auf demokratischen Weg zum geplanten Projekt und zur Zonenplanänderung zu äussern und diese anzunehmen oder abzulehnen.

Gemäss Postulat soll keine Bewilligung für die Windenergieanlagen der Windenergie Lindenbergt AG erteilt werden. Wie oben ausgeführt, sind vor einer möglichen Baubewilligung eine Zonenplanänderung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die Frage der Bewilligung kann nicht vorweggenommen werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir uns an die planerischen Grundlagen halten und verweisen auf die bestehenden Rechtsmittel. Bevor ein – zustimmender oder ablehnender – Entscheid über eine Windenergieanlage getroffen werden kann, ist eine detaillierte Prüfung notwendig. Diese kann jedoch erst erfolgen, wenn ein konkretes Projekt vorliegt, das Verfahren für eine Zonenplanänderung mit Umweltverträglichkeitsprüfung in einer Luzerner Standortgemeinde eröffnet wird und in die kantonale Vorprüfung gelangt. In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat abzulehnen.